

**Verordnung vom XXXX zur Aussetzung des Inverkehrbringens von in Pulverform  
verkauften Erzeugnissen, die für die intranasale Einnahme bestimmt sind**

NOR:

**Der beigeordnete Minister beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Solidarität, zuständig für Gesundheit und Prävention, und der beigeordnete Minister bei der Ministerin für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität zuständig für Unternehmen, Tourismus und Verbraucherschutz,**

Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, und insbesondere auf die Notifizierung Nr. XXXXX;

gestützt auf das Verbraucherschutzgesetz, insbesondere Artikel L. 521-17;

In der Erwägung, dass das Inverkehrbringen von Produkten, die in Pulverform verkauft werden und für die intranasalen Einnahme bestimmt sind und die durch ihre Aufmachung, ihr allgemeines Erscheinungsbild, ihre spezifische Art des Konsums und die Anpreisung der erwarteten stimulierenden Wirkung insbesondere Kokain imitieren, eine Substanz, deren Konsum und Verkauf illegal ist, und die mit dem Konsum von Betäubungsmitteln verwechselt werden;

Diese Konsum- und Vermarktungsmethoden sind geeignet, die Verwendung dieses Betäubungsmittels zu verharmlosen.

In der Erwägung, dass einige dieser Erzeugnisse, die süße oder fruchtige Aromen in ihrer Zusammensetzung aufweisen und für junge Menschen besonders attraktiv sind, das Risiko erhöhen, dass Kokain oder andere Suchtstoffe durch diese Personen erprobt und verwendet werden, wodurch deren Verwendung gefördert wird;

In der Erwägung, dass die intranasale Einnahme dieser Pulver bei wiederholter Verwendung nachweislich das Risiko birgt, dass die Nasenpassagen mit damit verbundenen schädlichen Auswirkungen wie Blutungen, Staus und Sinusinfektionen sowie sogar Riss des Septums geschwächt werden, und dass die in diesen Pulvern enthaltenen Wirkstoffe schädliche Auswirkungen auf das Nasen-Epithelium und seine Umgebung haben können;

In der Erwägung, dass der Verzehr dieser Erzeugnisse in einem kollektiven Kontext, der durch die gemeinsame Nutzung von Strohhalm oder Inhalation verursacht wird, zu einem erhöhten Risiko der Übertragung von Infektionskrankheiten führt;

In der Erwägung, dass das unerwartete Ausmaß der Medienberichterstattung über diese Produkte in jüngster Zeit das Risiko des Konsums erhöht;

Stellen diese Pulver, die für die intranasale Einnahme bestimmt sind, somit eine ernste und unmittelbare Gefahr für die öffentliche Gesundheit dar.

Um insbesondere über die Bedingungen für die Vermarktung dieser Erzeugnisse zu entscheiden, ihr Inverkehrbringen unverzüglich auszusetzen, bereits auf dem Markt befindliche

Erzeugnisse vom Markt zu nehmen, bereits von den Verbrauchern erworbene Erzeugnisse zurückzurufen und Warnhinweise hinsichtlich der Gefährlichkeit dieser Erzeugnisse auszusprechen —

**verfügen:**

**Artikel 1**

Das unentgeltliche oder entgeltliche Inverkehrbringen von zur intranasalen Einnahme Verzehr bestimmten pulverförmigen Erzeugnissen, die mit dem Konsum von Suchtstoffen verwechselt werden, wird für einen Zeitraum von einem Jahr ausgesetzt.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Arzneimittel, Medizinprodukte und Tabakerzeugnisse.

**Artikel 2**

Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse werden vom Markt genommen und von den Verbrauchern, die sich in ihrem Besitz befinden, zurückgerufen.

Warnhinweise, mit denen die Verbraucher über die Gefährlichkeit der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse informiert werden und mit denen sie aufgefordert werden, sie nicht zu verwenden, werden von den für das erstmalige Inverkehrbringen Verantwortlichen ausgegeben.

Die durch die Anwendung dieser Verordnung entstehenden Kosten werden von den Personen getragen, die für das Inverkehrbringen der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf dem nationalen Markt verantwortlich sind.

### **Artikel 3**

Diese Verordnung wird im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht.

Geschehen am [Datum]

Der beigeordnete Minister beim Minister für  
Wirtschaft, Finanzen, Industrie und  
digitale Souveränität, zuständig für  
Unternehmen, Tourismus und  
Verbraucherschutz,

Der beigeordnete Minister beim Minister für  
Arbeit, Gesundheit und Solidarität, zuständig für  
Gesundheit und Prävention,